

## **Gemeinde Mühldorf**

### **9814 Mühldorf**

D:\eigene\_dateien\winword\Verordnungen\WVA\_Versorgungsbereich.doc

## **V e r o r d n u n g**

des Gemeinderates der Gemeinde Mühldorf, vom 26. Juli 2002, Zahl: 810-1/2002, mit der das Gebiet (*Versorgungsbereich*) bestimmt wird, zu dessen Versorgung die Gemeindewasserversorgungsanlage Mühldorf bestimmt ist.

Gemäß §§ 2 und 25 (2) des Gemeindewasserversorgungsgesetzes 1997 - K-GWVG, LGBl.Nr. 107/1997, in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. 78/2001, wird - *im Einvernehmen mit der Landesregierung* - verordnet:

### **§ 1**

Die Gemeindewasserversorgungsanlage Mühldorf ist zur Versorgung nachstehender Gebiete bestimmt:

(1) „Grundflächen der Gemeinde Mühldorf, welche im jeweils rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde Mühldorf als Bauland ausgewiesen sind, ausgenommen die Ortschaft Sachsenweg und in der Ortschaft Rappersdorf, die *Anwesen Rappersdorf 11 und Rappersdorf 16.*“

(2) *Die im § 1 (1) bezeichneten Grundflächen sind in der Plandarstellung (Anlage zu dieser Verordnung), welche einen integrierenden Bestand dieser Verordnung bildet, dargestellt.*

### **§ 2**

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie an der Amtstafel angeschlagen worden ist.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Mühldorf, vom 21.05.1992, Zl: 810-1/1992, außer Kraft.

Mühldorf, am 26. Juli 2002

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister:

-Dr. Scheuch-

Angeschlagen am: 29. Juli 2002

Abgenommen am: